

# Neues Geschäftsmodell mit Tücken

Findige Finanz- und Versicherungsmakler haben ein besonderes Geschäftsmodell entwickelt: Sie betreiben ein Portal, das Verbraucher berät, unter anderem zum Widerruf von Lebensversicherungen.

Die Verbraucherberatung eines neuen Portals zielt dahin, ob es wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich möglich ist, einen Lebensversicherungsvertrag durch Ausübung des Widerrufsrechts rückabzuwickeln. Unter Leitung eines Volljuristen werden die Vertragsunterlagen überprüft und in eine Datenbank übertragen. Im Rahmen einer gesonderten Nutzungsbeziehung ermöglicht der Portalbetreiber externen Anwälten, Vorgänge, bei denen eine Rückabwicklung eines Lebensversicherungsvertrages durch Widerspruch beziehungsweise Rücktritt in Betracht kommt, im Einzelfall konkret zu prüfen. Wird dabei festgestellt, dass der Widerruf Aussicht auf Erfolg hat, teilt der Portalbetreiber dem Verbraucher per E-Mail das Ergebnis der Prüfung mit.

Außerdem überlässt er dem Verbraucher Musterformulare für Widerspruchsschreiben. Nach erklärtem Widerspruch

werden die Forderungen gegen die Versicherer von Rechtsanwälten geltend gemacht. Wenn die Versicherer nicht zahlen, treibt der Portalbetreiber die Inkassoforderungen ein. Die Vergütung des Betreibers berechnet sich aus dem Mehrerlös, der durch die Rückabwicklung nach erfolgreichem Widerspruch gegenüber dem bloßen Rückkaufswert erzielt wird. Der Portalbetreiber stützte seine Tätigkeit auf eine bestehende Registrierung als Inkassounternehmen.

Ein Rechtsanwalt klagte mit Erfolg gegen das Geschäftsmodell vor dem Landgericht (LG) München. Das Oberlandesgericht (OLG) München bestätigte die Entscheidung weitgehend, nur in Bezug auf die Überlassung der Musterschreiben war die Berufung erfolgreich.

Der 29. Zivilsenat begründete seine Entscheidung mit folgenden Erwägungen. Ein Anwalt könne von einem Gewerbetreibenden beanspruchen, es zu unterlassen, Rechtsdienstleistungen, die sich nicht auf die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft beschränken, bezogen auf Lebensversicherungen zu erbringen. Dies gelte dann, wenn die Rechtsdienstleistungen darin bestehen, die Verträge daraufhin zu überprüfen, ob ein Widerspruch Aussicht auf Erfolg hat. Ohne Belang sei dabei, ob die Prüfung durch Rechtsanwälte erfolgt.

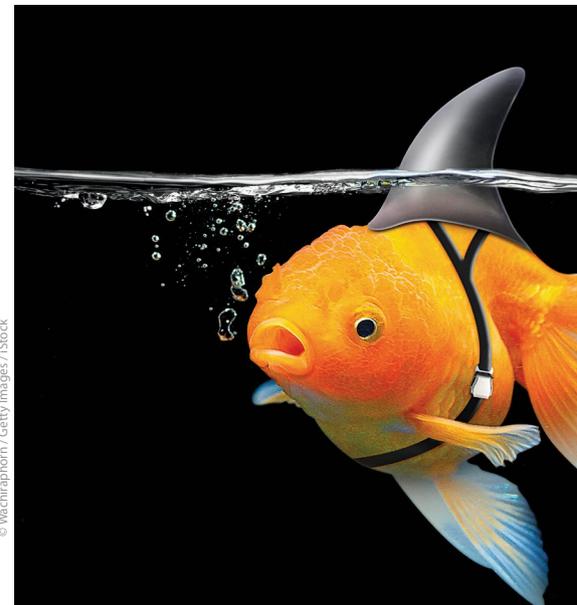
Ein Gewerbetreibender berate Verbraucher bei der Prüfung der Lebensversicherungsverträge auch rechtlich, wenn er diesen anbiete, deren Unterlagen zu Lebensversicherungen konkret im Ein-

zelfall auf die rechtliche Möglichkeit und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines Widerrufs unter Hinzuziehung von Rechtsanwälten zu prüfen, um ihnen das Ergebnis der Prüfung sodann mitzuteilen. Dass sich der Gewerbetreibende bei einer von ihm vorgenommenen rechtlichen Beratung von Kunden intern anwaltlicher Hilfe bediene, sei für einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) irrelevant.

Eine selbstständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen ohne eine nach dem RDG oder aufgrund anderer Gesetze erforderliche Erlaubnis liege auch dann vor, wenn sich der Gewerbetreibende bei der rechtlichen Beratung intern der Hilfe von Anwälten bediene, da es nicht zu einer unmittelbaren Beziehung zwischen Kunden und Anwälten komme. Allein das Bereitstellen von Widerspruchsschreiben stelle indes keine

## Kompakt

- Die Honorarberatung zum Widerruf von Lebensversicherungen ist auch dann erlaubnispflichtig, wenn Anwälte hinzugezogen werden.
- Formularschreiben zu stellen ist keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung.
- Für ein unlauteres Geschäftsmodell haftet nicht nur die betreibende GmbH, sondern auch deren Geschäftsführer.



© Weichaporn / Getty Images / iStock

Rechtsdienstleistung im Einzelfall und auch keine Beratung in Versicherungsangelegenheiten dar.

Ein Unterlassungsverbot wegen der Erbringung von rechtlichen Beratungsdienstleistungen sei auch nicht etwa dahin gehend einzuschränken, dass es nur gelte, soweit der Gewerbetreibende nicht über eine Erlaubnis nach § 34d Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) verfüge. Dies gelte jedenfalls, wenn es dem Gewerbetreibenden derzeit uneingeschränkt verboten ist, Versicherungsberatungsdienstleistungen zu erbringen. Beantrage und erhalte der Gewerbetreibende, gegen den ein Unterlassungstitel wegen der Erbringung von rechtlichen Beratungsdienstleistungen besteht, später eine Erlaubnis, stehe es ihm frei, im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gegen den Titel vorzugehen.

Versicherungsberater unterliegen einem Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren. Ein Geschäftsmodell, bei dem der Gewerbetreibende Verbraucher gegen Zahlung eines Anteils des erwirtschafteten Mehrbetrages über die Ausübung des Widerspruchs gegen eine Lebensversicherung berate, könne nicht mit einer Erlaubnis für die Tätigkeit als Versicherungsberater betrieben werden.

Eine Inkassodienstleistung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 RDG, die die Einziehung fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen zum Gegenstand hat und

bei der die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, liege nicht vor, wenn der Gewerbetreibende den Verbraucher vor der Durchführung des Forderungsinkassos und völlig losgelöst von der Inkassotätigkeit, für die eine Registrierung besteht, darüber berate, ob es rechtlich möglich ist und wirtschaftlich Sinn ergibt, einen Lebensversicherungsvertrag durch Ausübung des Widerrufsrechts rückabzuwickeln. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn die Tätigkeit und das Honorar des Gewerbetreibenden völlig unabhängig davon sind, ob der Gewerbetreibende nach Ausübung des Widerrufs die Forderung einzieht und dies auch nur in einer vergleichsweise geringen Anzahl der Fälle geschehe.

Eine Registrierung nach § 10 RDG für Inkassodienstleistungen i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 1 RDG stelle keine Befugnis gemäß § 3 RDG für von der Inkassotätigkeit unabhängige Erbringung einer Rechtsdienstleistung dar, die in der auch rechtlichen Beratung zu der Möglichkeit besteht, einen bestehenden Lebensversicherungsvertrag zu widerrufen, um einen höheren Erlös zu erzielen als den bloßen Rückkaufwert.

### Keine gesetzliche Grundlage

Für ein Geschäftsmodell eines Gewerbetreibenden, das auf Verstöße gegen das RDG angelegt ist, besteht der lauterkeitsrechtliche Unterlassungsanspruch nicht nur gegen die betreibende GmbH, sondern auch gegen deren Geschäftsführer.

Die Entscheidung mutet kurios an, da der Portalbetreiber die Klärung der Rechtsfrage, ob Erfolgsaussichten für eine Ausübung des Widerrufsrechts bestehen, jeweils durch externe Anwälte hat klären lassen. Allerdings ist es der Anwaltslobby gelungen zu verhindern, dass eine gesetzliche Grundlage für ein derartiges Geschäftsmodell geschaffen wird. Die entsprechende im Regierungsentwurf zum RDG enthaltene Regelung ist mit der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses gestrichen worden. Deshalb geht die Entscheidung insoweit in Ordnung. Gut ist,

### Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage der Kanzlei Evers, Bremen, unter [www.evers-vertriebsrecht.de/](http://www.evers-vertriebsrecht.de/) oder bei RA Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

dass der Senat klarstellt, dass die Stellung von Formularen keine Rechtsdienstleistung ist. Damit wird eine für die Vertriebspraxis, etwa bei der Beratung der betrieblichen Altersversorgung, wichtige Frage geklärt. Nicht zu folgen ist dem 29. Zivilsenat allerdings darin, dass Versicherungsberatern die Tätigkeit gegen Erfolgshonorar untersagt ist.

### Berater werden benachteiligt

Der Senat stützt diese Rechtsauffassung auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Tarifwechselberatung gegen Erfolgshonorar. Dabei übersieht er ebenso wie der BGH, dass die Entscheidung Versicherungsberater gegenüber anderen Versicherungsvermittlern benachteiligt. Denn während Makler und Vertreter eine Tarifwechselberatung gegen ein nur für den Fall des vollzogenen Tarifwechsels fälliges Vermittlungshonorar durchführen dürfen, soll dies Versicherungsberatern untersagt sein.

Diese Ungleichbehandlung der Versicherungsberater ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, weil Versicherungsberater durch Verleihung der Befugnis zur Ausübung der Vermittlungstätigkeit, die nach § 34e GewO 2007 noch untersagt war, nunmehr ebenfalls Versicherungsvermittler sind. ■



**Autor:** Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.